

„§ 23.

Die Kreishauptmannschaften sind:

I. die delegirten Organe der Staatsregierung für die innere Staatsverwaltung.

Als solche

1. führen sie die Aufsicht über die Thätigkeit und Geschäftsverwaltung sämmtlicher dem Ministerium des Innern unterstehenden Verwaltungsbehörden in ihrem Bezirke;
2. sind sie die nächstvorgesezte Gemeindeaufsichtsbehörde für diejenigen Städte, in welchen die Revidirte Städteordnung gilt;
3. besorgen sie alle sonstigen Geschäfte, welche nach der seitherigen Verfassung den Kreisdirectionen, namentlich auch innerhalb der Ressorts der Ministerien der Finanzen und des Kriegs, obgelegen haben, soweit diese Geschäfte nicht durch die Gesetzgebung sich erledigen oder auf andere Behörden übergehen;

II. entscheidende Behörden.

Als solche erkennen sie:

a) in erster Instanz

1. in denjenigen Angelegenheiten, in welchen die Beschlußfassung und Verfügung durch die Reichs- oder Landesgesetzgebung „der höheren Verwaltungsbehörde“ oder „Regierungsbehörde“ übertragen ist;
2. in denjenigen Administrativjustizstreitigkeiten, bei welchen Gemeinden solcher Städte, in welchen die Revidirte Städteordnung gilt, als Partei betheiltigt, oder welche zwischen Gemeinden anhängig sind, die nicht dem Verwaltungsbezirke einer und derselben Amtshauptmannschaft angehören;

b) in zweiter Instanz, soweit nicht ein anderer Instanzenzug gesetzlich bestimmt ist, über Recurse und Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen der Amtshauptmannschaften und beziehentlich Bezirksausschüsse, der Polizeidirection zu Dresden und des Polizeiamts zu Leipzig, sowie der Stadträthe der unter I. 2 gedachten Städte.

§ 24.

Der Vorstand der Kreishauptmannschaft ist der Kreishauptmann,